

**Vereinbarung**  
zwischen  
**der Stadt Adelsheim, der Gemeinde Roigheim und der**  
**Gemeinde Schefflenz**  
über  
**die Planung und Projektierung eines interkommunalen**  
**Windparks im Waidachswald auf den Gemarkungen der**  
**Gemeinden Adelsheim, Roigheim und Schefflenz**

**P r ä a m b e l**

Der Ausbau regenerativer Energien ist eine der bedeutendsten Aufgaben der Gegenwart, um die Zukunft für die nachfolgenden Generationen zu sichern.

Um der Entwicklung der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen, streben die Stadt Adelsheim und die Gemeinden Roigheim und Schefflenz einen interkommunalen Windpark im Waidachswald unter Einbezug der Gemarkungen aller drei Gemeinden an. Durch die gemeinsame Entwicklung soll ein abgestimmtes Vorgehen und eine wirtschaftliche Erschließung und Netzanbindung gewährleistet sein.

Für eine möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung und zur Partizipation der Einwohner an der Entwicklung der Windkraft ist es allen drei Gemeinden wichtig, in der Auswahl des Investors auch die Bürgerbeteiligung sichergestellt zu wissen.

Für die Planung und Projektierung des Interkommunalen Windparks schließen die Stadt Adelsheim und die Gemeinden Roigheim und Schefflenz folgende

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:**

**§ 1**

**Art der Maßnahme**

Auswahl eines Projektierers / Investors / Betreibers nach festgelegten Kriterien zum Bau und Betrieb eines Windparks auf den Gemarkungen der Gemeinden von Adelsheim, Roigheim und Schefflenz.

Mit dem Projektierer / Investor / Betreiber wird ein Städtebaulicher Vertrag zur Regelung der Planung sowie der von den Gemeinden festgelegten Kriterien zum Bau und Betrieb des Windparks sowie eines Pachtvertrags / der Pachtverträge für die WEA-Standorte geschlossen.

## **§ 2**

### **Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung Beschlussfassung**

Mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Auswertung der Ausschreibung des Windparks wird die Stadt Adelsheim beauftragt.

Grundlage der Ausschreibung ist der von allen drei Gemeinden zu beschließende Kriterienkatalog.

Für die Personalaufwendungen für die Ausschreibung steht der Stadt Adelsheim eine Vergütung nach dem nachfolgenden Kostenteilungsschlüssel von den anderen beiden Gemeinden zu.

Zur Vorberatung über alle Angelegenheiten der Ausschreibung bilden die beteiligten Gemeinden den Interkommunalen Arbeitskreis Windkraft unter dem Vorsitz des Bürgermeisters der Stadt Adelsheim. Die Beschlussfassung erfolgt in den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden.

## **§ 3**

### **Interkommunaler Arbeitskreis Windkraft**

Zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten nach § 2 Satz 4 dieser Vereinbarung wird ein interkommunaler Arbeitskreis Windkraft eingerichtet.

Die Mitglieder werden von den Gemeinderäten der Mitgliedskommunen entsandt, jede Gemeinde entsendet 4 Mitglieder.

## **§ 4**

### **Kostenteilung**

Die Kosten für die Maßnahme nach § 1 werden zunächst zwischen den Gemeinden gedrittelt.  
Dito die Personalaufwendungen nach § 2.

Sobald in den Planungen des Investors die WEA-Standorte pro Gemeinde genehmigt vorliegen, werden die Kosten im Verhältnis der Standorte / Gemeinde geteilt; dies betrifft auch die Abwicklung der Kosten während der Planungsphase nach Satz 1 und 2.



## **§ 5**

### **Durchführungsvereinbarung**

Diese öffentliche-rechtliche Vereinbarung endet mit der Erteilung einer Baugenehmigung für den Windparkbetreiber.

Sollte in Abhängigkeit von der Realisierung, dem Betrieb und der Verwaltung des Interkommunalen Windparks eine weitere Interkommunale Zusammenarbeit erforderlich sein, wird hierüber eine gesonderte Durchführungsvereinbarung getroffen.

## **§ 6**

### **Zahlungen**

Die durchführende Gemeinde kann von den beteiligten Gemeinden Zahlungen nur für bereits entstandene Aufwendungen anfordern.

## **§ 7**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Diese Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Jede Gemeinde erhält eine Ausfertigung.

**Für die Stadt Adelsheim:**



Wolfram Bernhardt, Bürgermeister



Der Gemeinderat der Stadt Adelsheim hat dieser Vereinbarung zugestimmt am: 27. SEP. 2021

**Für die Gemeinde Roigheim:**



Michael Grimm, Bürgermeister



( DS )

Der Gemeinderat der Gemeinde Roigheim hat dieser Vereinbarung zugestimmt am: 21. SEP. 2021

**Für die Gemeinde Schefflenz :**



Hermann Rüger, Bürgermeister-Stellvertreter



( DS )

Der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz hat dieser Vereinbarung zugestimmt am: 20. SEP. 2021